

VERTRAULICH

Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr
321/3

3003 Bern, 16.2.73

STAENDIGE WEISUNGEN

für die
Schweizerischen Militär- und Luftattachés
und ihre Assistenten

1. Gültigkeit und Umfang

- 1.1. Die vorliegenden Weisungen treten am 1.3.73 in Kraft.
- 1.2. Sie können je nach den Gastländern der Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihrer Assistenten sowie je nach Lageentwicklung durch besondere Aufträge, Weisungen und Richtlinien des Unterstabschefs Nachrichtendienst und Abwehr und/oder des Chefs der Sektion Auslandnachrichtendienst ergänzt werden.
- 1.3. Die vorliegenden Weisungen enthalten bezüglich der Assistenten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés nur diejenigen Bestimmungen, die sich auf ihre Stellung innerhalb der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr, innerhalb der diplomatischen Missionen und gegenüber den Schweizerischen Militär- und Luftattachés beziehen.

2. Aufgaben

Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés sind:

- 2.1. offizielle Berichterstatter des Eidgenössischen Militärdepartementes in allen militärischen und militärpolitischen Angelegenheiten; die Berichterstattung richtet sich nach den Aufträgen und Richtlinien des Chefs der Sektion Auslandnachrichtendienst;
- 2.2. Vertreter der Schweizerischen Armee bei den militärischen Instanzen der Gastländer;



VERTRAULICH

- 2 -

- 2.3. militärische Berater der diplomatischen Missionschefs;
- 2.4. Vertreter der Schweizerischen Armee bei nationalen und militärischen Feierlichkeiten und Anlässen im Ausland;
- 2.5. Vertreter der diplomatischen Missionschefs bei besonderen Feierlichkeiten und Anlässen im Ausland.
3. Stellung innerhalb der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr bzw der Gruppe für Rüstungsdienste
- 3.1. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés unterstehen für alle personellen und administrativen Angelegenheiten dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr, für alle nachrichtendienstlichen Belange dem Chef der Sektion Auslandnachrichtendienst.
- 3.2. Die Assistenten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés unterstehen für alle personellen und fachtechnischen Angelegenheiten der Gruppe für Rüstungsdienste, für alle administrativen Belange der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr.
4. Stellung innerhalb der diplomatischen Missionen
- 4.1. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihre Assistenten gehören zum Personal der diplomatischen Missionen, denen sie zugeteilt sind. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés unterstehen direkt dem Chef oder, in dessen Abwesenheit, dem Geschäftsträger derjenigen diplomatischen Mission, in deren Bereich sie sich aufhalten.
- 4.2. Die Assistenten unterstehen den Schweizerischen Militär- und Luftattachés, denen sie zugeteilt sind.
- 4.3. In der protokollarischen Rangordnung stehen die Schweizerischen Militär- und Luftattachés unmittelbar hinter dem Botschaftsrat, der erster Mitarbeiter des Botschafters ist. Bei Fehlen eines Botschaftsrates steht der Schweizerische Militär- und Luftattaché direkt hinter dem diplomatischen Missionschef. Ist der Schweizerische Militär- und Luftattaché Oberstdivisionär oder Oberstbrigadier, haben lediglich Minister den Vortritt.

VERTRAULICH

- 3 -

4.4. Die protokollarische Rangordnung der Assistenten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés richtet sich nach dem militärischen Grad und dem Dienstalter. Sie entspricht folgender Einstufung:

Oberstleutnant und Major - erster Botschaftssekretär;

Hauptmann - zweiter Botschaftssekretär;

Oberleutnant und Leutnant - dritter Botschaftssekretär.

Innerhalb der diplomatischen Mission legt der Missionschef, nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Militär- und Luftattaché, die Einstufung der Assistenten fest.

4.5. In der Diplomatenliste werden die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihre Assistenten nach dem zivilen Personal der diplomatischen Mission aufgeführt.

5. Rahmen für die Tätigkeit

5.1. Die erfolgreiche Tätigkeit als Schweizerischer Militär- und Luftattaché erfordert

- ein umfassendes militärisches Fachwissen,
- Kenntnis der geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge,
- Sprachkenntnisse,
- Aufgeschlossenheit,
- Initiative,
- Scharfsinn und
- Arbeitsfreude.

5.2. Bei allen Ueberlegungen und Tätigkeiten ist davon auszugehen, was für die politische und militärische Führung in der Schweiz von Bedeutung ist. Angesichts der Fülle von Informationen ist stets scharf zwischen Notwendigem und Wünschenswertem zu unterscheiden. Die Berichte und Meldungen müssen knapp sein und die Auffassungen des Verfassers unmissverständlich wiedergeben. Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, sind die Quellen unangefordert bekanntzugeben.

VERTRAULICH

- 4 -

5.3. Es ist den Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihren Assistenten untersagt, sich für die Beschaffung von Nachrichten unerlaubter Mittel (Spionage) zu bedienen. Sie haben sich in der Regel auf folgende Quellen zu beschränken:

5.3.1. amtliche Veröffentlichungen;

5.3.2. parlamentarische Berichte;

5.3.3. militärische Dienstvorschriften und Zeitschriften;

5.3.4. Jahrbücher nationaler und internationaler Institutionen;

5.3.5. Publikationen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Inhaltes im Hinblick auf die Bedeutung wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Fragen für die Kriegführung;

5.3.6. Massenmedien;

5.3.7. Feststellungen anlässlich von offiziellen und privaten Reisen und Besuchen;

5.3.8. offizielle und private Unterredungen.

5.4. In offiziellen und privaten Unterredungen ist der schweizerischen Neutralität Rechnung zu tragen. Jegliche Kritik an den politischen und militärischen Einrichtungen und Auffassungen der Gastländer ist zu unterlassen. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihre Assistenten haben unter allen Umständen vorsichtig zu sein und Zurückhaltung zu üben.

5.5. Den Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihren Assistenten ist jegliche publizistische Tätigkeit untersagt. Dies gilt mit Bezug auf die politischen und militärischen Einrichtungen und Auffassungen der Gastländer auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Militär- und Luftattachés oder Assistenten.

5.6. Von den Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihren Assistenten dürfen in den Gastländern keinerlei Privatinteressen vertreten werden.

5.7. Dienstlich und privat haben sich die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihre Assistenten stets bewusst zu sein, dass sie die Schweizerische Armee im Ausland vertreten.

Die zur Verfügung stehenden Mittel gestatten die notwendige Grosszügigkeit in der Lebenshaltung.

VERTRAULICH

- 5 -

Für das Auftreten in Uniform sind das Dienstreglement (Regl 51.2) und die Vorschriften über die Bekleidung der Schweizerischen Armee (Regl 51.9) bindend.

6. Dienstgang und Administratives

- 6.1. In militärischen Angelegenheiten verkehren die Schweizerischen Militär- und Luftattachés in der Regel direkt mit dem Chef der Sektion Auslandnachrichtendienst. Von den Berichten ist dem zuständigen diplomatischen Missionschef eine Kopie zu übergeben.
- 6.2. Die Assistenten sind Stellvertreter der Schweizerischen Militär- und Luftattachés. In fachtechnischen Angelegenheiten verkehren sie in der Regel direkt mit der Gruppe für Rüstungsdienste.

Der vorgesetzte Schweizerische Militär- und Luftattaché ist, soweit dies notwendig erscheint, über die direkt behandelten Geschäfte zu orientieren.
- 6.3. Es steht den Schweizerischen Militär- und Luftattachés frei, offizielle Einladungen zur Besichtigung von Schulen, Kursen, Einrichtungen, Truppenübungen usw anzunehmen und Besuche bei den militärischen Instanzen der Gastländer anzuregen.
- 6.4. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés legen ihre Reisetätigkeit auf Grund der dienstlichen Notwendigkeiten selber fest. Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, ist für Dienstreisen der Personenwagen zu benutzen.
- 6.5. Geplante Abwesenheiten vom Residenzort sind von den Schweizerischen Militär- und Luftattachés dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr so frühzeitig zu melden, dass die Abreise wenn notwendig verhindert werden kann.
- 6.6. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés können sich auf Dienstreisen in den Gastländern durch ihre Gemahlinnen begleiten lassen, wenn deren Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen unbedingt notwendig ist. Analog Art 2 lit b und Art 3 al 2 des Vollzugsreglements VI zur Beamtenordnung III

VERTRAULICH

- 6 -

vom 22. Dezember 1965, ist jede Dienstreise der Gemahlinnen durch den Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr zu genehmigen. In den Meldungen über geplante Abwesenheiten ist daher anzugeben:

- ob und für welche offiziellen Veranstaltungen die Gemahlin an einer Dienstreise teilnehmen sollte;
- die vorgesehene Dauer ihrer Teilnahme an einer Dienstreise;
- das Transportmittel, das für die Dienstreise vorgesehen ist.

- 6.7. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés haben dafür zu sorgen, dass sie vom Chef der Sektion Auslandnachrichtendienst jederzeit kurzfristig erreicht werden können. Dies gilt auch für die Zeit der Ferien.
- 6.8. Im Falle erhöhter Spannungen oder eines Krieges handeln die Schweizerischen Militär- und Luftattachés bis zum Eintreffen besonderer Weisungen nach eigenem Ermessen. Mit der Sektion Auslandnachrichtendienst ist unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Zeit von Feiertagen, Urlaub und Ferien.
- 6.9. In den Büros der Schweizerischen Militär- und Luftattachés ist während des ganzen Jahres die Permanenz sicherzustellen, indem auf den Posten mit Assistenten entweder der Schweizerische Militär- und Luftattaché oder ein Assistent, auf den Posten ohne Assistenten, der Schweizerische Militär- und Luftattaché oder die Sekretärin anwesend zu sein hat.
- 6.10. Die Schweizerischen Militär- und Luftattachés sind die unmittelbaren Vorgesetzten der zu Schulen, Kursen und Truppen ihrer Gastländer abkommandierten schweizerischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr



Oberstdivisionär Weidenmann

VERTRAULICH

- 7 -

Geht an:

alle Schweizerischen Militär- und Luftattachés
alle Assistenten von Schweizerischen Militär- und Luftattachés

z K an:

Generalstabschef
Ausbildungschef
Rüstungschef
Kommandant Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Chef Abteilung Nachrichtendienst
Chef Sektion Auslandnachrichtendienst

Direktor der Verwaltungsdirektion des Eidgenössischen Politischen Departementes
für sich und alle diplomatischen Missionen, denen Schweizerische Militär- und
Luftattachés zugeteilt sind (40)

NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH

VEREINBARUNG

zwischen der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr des Stabes der GGST und der Verwaltungsdirektion des EPD betreffend die administrativen Angelegenheiten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihrer Assistenten

1. Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1.3.73 in Kraft.

2. Sekretariatsdienst

- 2.1. Das Eidgenössische Politische Departement stellt an den Residenzorten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés diesen eine fest zugeteilte Sekretärin zur Verfügung.
- 2.2. Dort, wo ein oder mehrere Assistenten den Schweizerischen Militär- und Luftattachés zugeteilt sind, stellt das Eidgenössische Politische Departement eine zweite bzw eine dritte fest zugeteilte Sekretärin zur Verfügung.
- 2.3. In den andern Gastländern stellen die betreffenden diplomatischen Missionen den Schweizerischen Militär- und Luftattachés eine Sekretärin so zur Verfügung, dass die während ihrem Aufenthalt anfallenden Büroarbeiten erledigt werden können.
- 2.4. Soweit die Sekretärin bzw Sekretärinnen durch die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihre Assistenten nicht voll beansprucht werden, steht bzw stehen diese dem Chef der diplomatischen Mission zur Verfügung.
- 2.5. Zu den obgenannten Leistungen ist das Eidgenössische Politische Departement nur im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten verpflichtet.

3. Büroräumlichkeiten

- 3.1. Das Eidgenössische Politische Departement stellt an den Residenzorten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés diesen ein eigenes Büro, in welchem mindestens gleichzeitig drei Besucher empfangen werden können, zur Verfügung.
- 3.2. Den Assistenten der Schweizerischen Militär- und Luftattachés stellt das Eidgenössische Politische Departement ebenfalls eigene Büros zur Verfügung.

NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH

- 2 -

3.3. In den andern Gastländern stellen die betreffenden diplomatischen Missionen den Schweizerischen Militär- und Luftattachés während ihres Aufenthaltes ein eigenes Büro zur Verfügung.

3.4. Zu den obgenannten Leistungen ist das Eidgenössische Politische Departement nur im Rahmen seiner materiellen Möglichkeiten verpflichtet.

4. Büromobiliar, -maschinen und -material

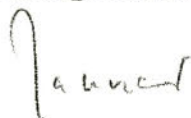
Das Eidgenössische Politische Departement stellt den Schweizerischen Militär- und Luftattachés und ihren Assistenten Büromobiliar, -maschinen und -material (inklusive Drucksachen aber ohne Visiten- und Einladungskarten) zur Verfügung.

5. Dienstweg


Betreffend den in den Ziffern 2 bis 4 aufgezählten administrativen Angelegenheiten verkehren die Schweizerischen Militär- und Luftattachés über den zuständigen diplomatischen Missionschef mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

3003 Bern, 16.2.73

Eidgenössische Politisches Departement
Verwaltungsdirektion


(Janner)

Stab der Gruppe für Generalstabdienste
Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr


Oberstdivisionär Weidenmann

Verteiler s Seite 3

NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH

- 3 -

Geht an:

alle Schweizerischen Militär- und Luftattachés
alle Assistenten von Schweizerischen Militär- und Luftattachés

alle diplomatischen Missionen, denen Schweizerische Militär- und Luftattachés
zugeteilt sind

z K an:

Generalstabschef
Rüstungschef
Kommandant Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Chef Abteilung Nachrichtendienst
Chef Sektion Auslandnachrichtendienst



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

a.211.11. - MS/sh

3003 Bern, den 23. Februar 1973

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

VERTRAULICH

An die diplomatischen Vertretungen,
 denen Militärattachés zugeteilt sind

an	HG				a/a
Datum	28.2				1.3
Visa	L				L
28. FEB. 1973					
Rel.					

HG z.H. h
dan na (vertraulich)
 28.2

Herr Botschafter,
 Herr Geschäftsträger,

Der Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr hat die auf Gewohnheitsrecht oder Einzelweisungen beruhende Praxis hinsichtlich der Militär- und Luftattachés, in Zusammenarbeit mit uns, kodifiziert. Als Beilage finden Sie ein Exemplar der diesbezüglichen vertraulichen Weisungen vom 16. Februar 1973.

Im Bestreben, die administrativen Belange möglichst zu vereinfachen, haben gleichzeitig der Verwaltungsdirektor und der Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr eine Vereinbarung getroffen, von welcher Sie beigeschlossen ebenfalls ein Exemplar erhalten.

Sowohl die Weisungen wie die Vereinbarung treten am 1. März 1973 in Kraft.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen erwähnt

VERWALTUNGSDIREKTION
 i.A.

(Meier)